



Archivmitteilung Nummer 01/2022

Leitsatz

Bewertung von Biervorräten bei Brauereien
Pauschsätze für die Veranlagungszeiträume 2022 - 2024

Pauschsätze für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2024

Die festgelegten Pauschsätze können für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2024 bei Brauereien mit einem Jahresausstoß von bis zu 100.000 hl angewandt werden, soweit nicht abweichend hiervon ein Einzelnachweis erfolgt.

Werden im Rahmen der Buchführung besondere Kostenrechnungen oder vergleichbare Unterlagen erstellt oder liegen betriebsinterne Daten zur Ermittlung der Kostenträger (=Produkt) vor, so sind ausnahmslos diese für die Bewertung zugrunde zu legen. Nur für die Fälle, in denen solche Einzelberechnungsgrundlagen fehlen und die Werte schätzungsweise ermittelt werden müssen, bestehen nach den getroffenen Feststellungen keine Bedenken, wenn für die Bewertung der Biervorräte von den im folgenden angegebenen Fertigungskosten-Pauschsätzen (Fertigungslöhne und Fertigungsgemeinkosten) ausgegangen wird:

- **11,00 €/hl** für sämtliche in der Brauerei lagernden Biervorräte im unfertigen und fertigen Zustand (ohne Unterscheidung des Fertigungsgrades) einschließlich des abgefüllten Bieres (ohne Unterscheidung nach Biersorten und Stammwürze-Gehalt)

Bei abgefüllten Biervorräten sind zusätzlich Abfüllkosten hinzuzurechnen. Dafür können folgende Pauschsätze angesetzt werden:

- Fassabfüllung: **7,20 €/hl**
- Flaschenabfüllung: **11,00 €/hl**

Die Materialeinzel- und Materialgemeinkosten sind stets selbst zu ermitteln und gesondert zu erfassen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG besteht ein Wahlrecht für den Stpfl., ob er angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Bemessung der steuerlichen Herstellungskosten mit einbeziehen will oder nicht. Nach Satz 2 des § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG muss das steuerliche Wahlrecht bei handelsrechtlicher Buchführungspflicht in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Sofern bei der Ermittlung der Herstellungskosten die angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, ist ein Zuschlag in Höhe von **1,00 €/hl** zu den vorstehenden Fertigungskosten-Pauschsätzen anzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf den Ansatz der Pauschsätze besteht nicht.